

**Schriftliche Festsetzungen**  
**zum Bebauungsplan "Kleinfeldede"**  
**der Gemeinde Riegel (Landkreis Emmendingen)**

Fertigung: 2.....  
Anlage: 2.....  
Blatt: 1-9.....

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB**

**1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**1.1 Gewerbegebiet - "GE"**

(§ 8 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 4 BauNVO)

**1.1.1 Nutzungseinschränkungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO für das Gewerbegebiet - "GE"**

Einzelhandelsbetriebe aller Art sind mit Ausnahme der im folgenden genannten Warensortimente unzulässig.

Zulässig sind:

- Garten-, Baustoff- und Baumärkte incl. Werkzeuge und Hobby-Artikel
- Möbelgeschäfte einschließlich Küchen- und Büromöbel
- Fußbodenbeläge und Teppiche
- Camping - Artikel
- Kraftfahrzeuge einschließlich Motorräder, Fahrräder und Zubehör
- Elektrogroßgeräte
- Kohle- und Mineralölerzeugnisse

sowie Betriebe, die in Verbindung mit Ihren handwerklichen Dienstleistungen (Hauptnutzung) auch ein beschränktes darauf bezogenes Warenangebot führen können (z.B. Malergeschäft mit Farben- und Tapetenhandel). Zulässig ist im Gewerbegebiet auch Fabrikverkauf, d.h. in Verbindung mit Gewerbebetrieben sind Flächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig, wenn das angebotene Warensortiment aus eigener Herstellung oder Montage stammt oder eigen verwendete Materialien umfaßt und die Verkaufsfläche gegenüber der gesamten Geschoßfläche (oder Nutzfläche) des Gewerbebetriebes deutlich untergeordnet ist. Dabei darf die Fläche des "Fabrikverkaufs" max. 10 % der Gesamtnutzfläche, höchstens jedoch 200 m<sup>2</sup> betragen.

**1.1.2 Innerhalb der als Gewerbegebiet - "GE" - ausgewiesenen Fläche sind Vergnügungsstätten wie Diskotheken, Spielhallen, Spielotheken und Spielcenter nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO unzulässig.**

## **2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) sind den Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" zu entnehmen.

### **2.2 Gebäudehöhe**

Die Wandhöhe für Gebäude wird im Gewerbegebiet mit max. 12,00 m festgesetzt.

Die Wandhöhe wird gemessen ab Oberkante Straße, in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze, von der aus das Grundstück seine Zufahrt erhält, bis Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachhaut.

Ausnahmsweise können für untergeordnete Gebäude oder Bauteile, wie Aufzüge, Silos, Kräne etc. Wandhöhen bis zu max. 15,00 m zugelassen werden.

Die Wandhöhe des bestehenden Nebengebäudes für den Verein innerhalb der öffentlichen Grünfläche wird mit max. 6,50 m festgesetzt.

### **2.3 Erdgeschoßfußbodenhöhe**

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf bei Wohn- und Bürogebäuden max. 0,80 m betragen, gemessen ab Straßenoberkante (OK Achse, Straße), in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze, von der aus das Grundstück seine Zufahrt erhält bis Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden.

Die Höhe der Straßen- bzw. Gehwegoberkante ist dem Straßenplanungsentwurf, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist, zu entnehmen. Der Grundwasserstand schwankt im Planungsgebiet von ca. 174,28 m ü. NN. bis 179,52 m.ü.NN. Da ein Bauen im Grundwasserschwankungsbereich unzulässig ist, ist eine Gründung der Gebäude unterhalb des vorgegebenen Grundwasserhöchststandes nicht zulässig. (sh. auch Bestimmungen und Hinweise des Landratsamtes Emmendingen - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz- unter Punkt C 1.0 der Schriftlichen Festsetzungen).

## **3 Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)

- 3.1 Für das Gewerbegebiet (GE) wird die "offene" (o) Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

## **4 Nebenanlagen**

- 4.1 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

## **5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

### **5.1 Sichtflächen**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger müssen die Sichtfelder (Einmündung Planstraße A / Forchheimer Straße) zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen von Oberkante Fahrbahn, von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

Bäume, Lichtmaste und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen jedoch wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

### **5.2 Von Bebauung freizuhaltende Flächen - S 2**

Die im Plan eingetragenen und mit S 2 bezeichneten Flächen (10 m breiter Geländestreifen entlang der L 113 "neu") sind von jeglicher Bebauung sowie Nebenanlagen freizuhalten.

### **5.3 Von Bebauung freizuhaltende Flächen - S 3**

Der im Plan eingetragene und mit S 3 bezeichnete Geländestreifen westlich des Verbandssammlers ist von Bebauung sowie Nebenanlagen freizuhalten, kann aber als Lagerfläche von Flächen und Stellplätzen genutzt werden.

### **5.4 Von Bebauung freizuhaltende Flächen - S 4**

Die im "Zeichnerischen Teil" als gewerbliche Bauflächen ausgewiesenen beiden Teilbereiche der Altlast sind von Bebauung sowie Nebenanlagen freizuhalten. Sie können aber als Lagerflächen oder Flächen für Stellplätze genutzt werden (Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Altlast wird auf das Gutachten zur Altlast vom April 1997, das Bestandteil des Bebauungsplanes ist, verwiesen).

## **6 Anschluß von anderen Flächen an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### **6.1 Zufahrtsverbot**

Entlang der Landesstraße L 113 "neu" (Sasbach-Riegel) wird ein Zufahrtsverbot festgesetzt. Eine Zufahrt von der Landesstraße zu den nördlich angrenzenden Grundstücken des Planungsgebietes ist nicht zulässig.

## 7 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 7.1 Die im "Zeichnerischen Teil" als Grünfläche ausgewiesene Fläche im Bereich der Altlast ist entsprechend der Planungsrechtlichen Festsetzung 9.1 anzulegen und zu unterhalten. Die Fläche ist einzuzäunen, um so unerlaubten Zutritt von Personen zu vermeiden.
- 7.2 Die im "Zeichnerischen Teil" als Grünfläche ausgewiesene Fläche um das vorhandene Regenrückhaltebecken ist entsprechend der Planungsrechtlichen Festsetzung 10.1 anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb dieser Grünfläche ist entsprechend des ausgewiesenen Baufensters die Errichtung eines Gebäudes mit der Zweckbestimmung "Vereinszwecke" zulässig.
- 7.3 Die im "Zeichnerischen Teil" als Grünfläche ausgewiesenen Flächen entlang der westlichen Planungsgebietsgrenze ist entsprechend der Planungsrechtlichen Festsetzung 10.2 anzulegen und zu unterhalten.
- 7.4 Die im "Zeichnerischen Teil" im Norden des Planungsgebietes ausgewiesene Fläche dient als "Vorhaltefläche" und ist als Wiese anzulegen und extensiv (ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr) zu pflegen.
- 7.5 Die im "Zeichnerischen Teil" als Grünfläche ausgewiesenen Mulden (M) und Flutmulden (F) dienen zur Aufnahme und Ableitung von Regenwasser.  
Die Mulden sind entsprechend den planungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 10.8 anzulegen und zu gestalten. Die Mulden dürfen pro Gewerbegrundstück max. 1 x für eine Zufahrt mit einer Maximalbreite von 6,00 m unterbrochen werden.

## 8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und zur Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- 8.1 Im "Zeichnerischen Teil" ist das vorhandene Regenrückhaltebecken als Bestand ausgewiesen.
- 8.2 Die öffentlichen Straßenflächen werden über ein öffentliches Mulden-Rigolensystem (im "Zeichnerischen Teil" mit M gekennzeichnet) entwässert, das zum Grundwasser hin abgedichtet ist und anschließend mit Verzögerung in den Dammgraben des Leopoldskanals geleitet wird. Das Oberflächenwasser der privaten Grundstücke ist auf den jeweiligen Grundstücken über die belebte Bodenschicht zu versickern.  
Für den Notfall ist eine Flutmulde (im "Zeichnerischen Teil" mit F gekennzeichnet) entlang der Altlasten - Fläche als Überlauf ausgewiesen.  
Für das Versickern von Oberflächenwasser, welches nicht der Verordnung des UVM über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.99 entspricht, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

## **9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 9.1 Die im "Zeichnerischen Teil" zum "Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesene Fläche dient als "Ausgleichsfläche" für nicht vermeidbare Eingriffe, die bei der Realisierung des Bauvorhabens entstehen.

Der vorhandene Vegetationsbestand auf den vorhandenen Böschungen ist zu erhalten.

Es sind standortheimische Bäume 2. Ordnung und Sträucher als freiwachsende Gehölzgruppen zu pflanzen und zu unterhalten (s. Pflanzliste).

Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.

Zur Entwicklung weiterer standorttypischer Lebensräume sind Teilbereiche der freien Sukzession zu überlassen.

Die nicht mit Gehölzen bepflanzt bzw. der Sukzession überlassenen Flächen sind als Wiesenflächen zu erhalten und extensiv mit einmaliger, abschnittsweiser Mahd pro Jahr zu bewirtschaften.

## **10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 10.1 Innerhalb der im "Zeichnerischen Teil" ausgewiesenen Grünfläche im Bereich des Regenrückhaltebeckens sind hochstämmige Obstgehölze zu pflanzen und zu unterhalten.

Die nicht mit Gehölzen bepflanzte Fläche ist als Wiesenfläche zu erhalten bzw. neu anzulegen und extensiv (ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr) zu pflegen.

- 10.2 Innerhalb der im "Zeichnerischen Teil" ausgewiesenen Grünfläche entlang der westlichen Planungsgebietsgrenze sind an den im "Zeichnerischen Teil" angegebenen Standorten hochstämmige Obstbäume anzupflanzen und zu unterhalten. Geringe Standortabweichungen sind zulässig. Die nicht mit Gehölzen bepflanzte Fläche ist als Wiese anzulegen und extensiv (ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr) zu pflegen.

- 10.3 Entlang der östlichen Planungsgebietsgrenze sind innerhalb der ausgewiesenen "Flächen mit Pflanzgeboten" alle 10 m hochstämmige Obstgehölze anzupflanzen und zu unterhalten. Die nicht mit Gehölzen bepflanzte Fläche ist als Wiese anzulegen und extensiv (ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr) zu pflegen.

- 10.4 Längs der nördlichen Planungsgebietsgrenze sind innerhalb der ausgewiesenen "Flächen mit Pflanzgeboten" einheimische standortgerechte Bäume und Sträucher zur Grüneinbindung und Rahmung des Baugebietes anzupflanzen. Die Pflanzung ist so dicht auszuführen, daß ein ausreichender Sichtschutz entsteht.

Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen sind als Wiese anzulegen und extensiv (ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr) zu pflegen.

- 10.5 Im Bereich der öffentlichen Stellplätze (Längsparker) entlang der Erschließungsstraßen sind an den im "Zeichnerischen Teil" angegebenen Standorten mittelkronige einheimische, standortgerechte Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten. Die genauen Standorte sind im Rahmen der Straßengestaltungsplanung festzulegen.

Aus gestalterischen Gründen sind Bäume der gleichen Sorte zu verwenden.

- X 10.6 Je angefangene 1000 m<sup>2</sup> Baugrundstück ist mindestens ein großkroniger einheimischer Laub- oder Obstbaum (Hochstämme) anzupflanzen - außerhalb der festgesetzten Flächen mit Pflanzgeboten/ Pflanzbindungen.

- X 10.7 Auf den Grundstücksflächen, die nicht für bauliche Anlagen, Lagerflächen und Erschließung genutzt werden, sind Anpflanzungen mit einheimischen Bäumen und Sträuchern in Gruppen durchzuführen bzw. es sind hochstämmige Obstgehölze zu pflanzen. Dabei sind widerstandsfähige Lokalsorten zu verwenden. Die nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen sind als Wiese anzulegen und extensiv (ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr) zu pflegen.

- 10.8 Die offenen Mulden sind mit einem extensiven Grasgemisch einzusäen und möglichst extensiv zu pflegen. Die Verwendung von Düngemittel und Herbiziden ist zu untersagen, ebenfalls die Verwendung von Tausalzen bei den an Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen.

## 11 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

- 11.1 Auf der mit Pflanzbindung belegten Fläche ist der vorhandene Vegetationsbestand dauerhaft zu erhalten, ggf. sind Nachpflanzungen durchzuführen.

Während der Bauphase ist für ausreichende Baumschutzmaßnahmen zu sorgen.

## 12 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 12.1 Entlang der südöstlichen Planungsgebietsgrenze ist ein Leitungsrecht "lr 1" (Kanalisation) zugunsten des Abwasserzweckverbandes ausgewiesen.

- 12.2 Entlang der nördlichen Planungsgebietsgrenze ist innerhalb des ausgewiesenen Pflanzstreifens ein Leitungsrecht "lr 2" (Stromversorgung) zugunsten der Badenwerk AG ausgewiesen.
- 12.3 Von der Wendeplatte aus in östlicher Richtung ist ein Leitungsrecht "lr 3" (Kanalisation) zu Gunsten des Abwasserzweckverbandes ausgewiesen.
- 12.4 Entlang der östlichen Planungsgebietsgrenze ist ein Leitungsrecht "lr 4" (Verbandssammler) zu Gunsten des Abwasserzweckverbandes ausgewiesen.

### **13 Flächen für Versorgungsanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- 13.1 Im Bereich der Planstraße A / Vorhalteflächen (künftige Anbindung) ist eine Fläche zur Errichtung einer Trafostation für die Badenwerk AG ausgewiesen.
- 13.2 Im Bereich der Wendeplatte / Planstraße A ist eine Fläche zur Errichtung einer Trafostation für die Badenwerk AG ausgewiesen.

### **14 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind**

(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- 14.1 Für die im "Zeichnerischen Teil" gekennzeichneten Flächen gelten die in den Gutachten zu der Altlast "Nähere Erkundung E 2-3 Altablagerung Ziele 1" (Fa. Enmotec, April 1997) getroffenen Nutzungseinschränkungen (Gutachten liegt bei der Gemeinde vor.)

### **15 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- 15.1 Private Grundstücksflächen sind auf Straßenniveau aufzufüllen. Dafür ist ausschließlich unbelasteter Erdaushub zu verwenden (kein Bauschutt).

Artenliste

---

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

Große Bäume:

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Aesculus hippocastanum	- Kastanie
Betula pendula	- Birke
Fraxinus excelsior	- Esche
Populus tremula	- Zitterpappel
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Juglans regia	- Walnuß
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Salix caprea	- Salweide
Tilia cordata	- Winterlinde

Kleine bis mittelgroße Bäume

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Castanea sativa	- Eßkastanie

Heimische Sträucher:

Corylus avellana	- Haselnuß
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Salix spec.	- Weiden-Arten
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Rosa rubiginosa	- Weinrose
Rosa canina	- Heckenrose
Rosa gallica	- Essigrose
Rosa pimpinellifolia	- Bibernelle



Heimische Stauden

Hedera helix  
 Vinca minor  
 Nepeta-Arten  
 Ajuga reptans  
 Geranium-Arten  
 Gräserarten  
 Kräuterarten etc.

- Efeu
- Immergrün
- Katzenminze
- Kriechender Günsel
- Storchschnabel

Kletterpflanzen

Humus lupulus  
 Polygonium aubertii  
 Lonicera periclymenum  
 Clematis vitalba  
 Vitis vinifera  
 Ungefüllte Kletterrosen

- Hopfen
- Schlingenknöterich
- Waldgeißblatt
- Waldrebe
- Wein

Die nachfolgende Liste der empfehlenswerten Obstgehölze soll als Vorschlag betrachtet werden; vergleichbare Arten und Sorten können in der Ausgleichsfläche Streuobstwiese verwendet werden.

Apfelsorten wie:

Bitterfelder, Börtlinger Weinapfel, Brettacher, Hauxapfel, Jakob Fischer, Joseph Musch, Ontario

Birnensorten wie:

Pastorenbirne sowie Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Hanauer Wertbirne

Kirschsorten wie:

Hedelfinger, Meckenheimer, Schneiders Knorpelkirsche sowie Benjaminler, Didikirsche, Dollenseppler, Schwäbische Weinwechsel

Pflaumen / Zwetschgensorten wie:

Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge

Freiburg, den 30.04.1997  
 14.05.1997  
 10.06.1997  
 02.08.1999  
 14.09.1999  
 22.09.1999  
 03.05.2000  
 26.04.2002

Riegel, den ...22.05.2002

Genehmigt mit Verfügung des  
 Landratsamtes Emmendingen  
 vom 27.06.2002  
 (§10 Abs. 2 BauGB)

Dr. Stratz



**PLANUNGSBÜRO FISCHER** 

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br  
 Tel. 0761/70342-0 ■ fischer.freiburg@t-online.de  
 Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de



*L. Fischer*

*[Handwritten signature]*

Planer

Hinweis im Mitteilungsblatt am: 25.07.2002  
 angeschlagen: vom 25.07. bis 01.08.2002  
 abgenommen am: 20.08.2002  
 rechtskräftig ab: 02.08.2002

Bürgermeister

166Pla01.doc



*i.A. [Handwritten signature]*

**Schriftliche Festsetzungen  
zum Bebauungsplan "Kleinfeldele"  
der Gemeinde Riegel (Landkreis Emmendingen)**

Fertigung:.....**2**.....  
Anlage:.....**3**.....  
Blatt:.....**1-2**.....

---

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN****§ 74 LBO****1 Dachgestaltung**

- 1.1 Die Dachneigung wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgesetzt.
- 1.2 Es sind alle Dachformen zulässig.

**2 Fassadengestaltung**

- 2.1 Bei Baukörpern mit einer Gebäudelänge über 20,00 m ist eine Gliederung der Fassadenlänge durch Vor- und Rücksprünge oder andere Architekturelemente vorzunehmen.
- 2.2 Bei der Gestaltung der Fassade sind gedeckte Farbtöne zu verwenden. Grelle Farbtöne sind ausgeschlossen.

**3 Werbeanlagen**

- 3.1 Im gesamten Baugebiet sind Werbeanlagen mit laufender Leuchtschrift nicht zulässig.
- 3.2 Die Größe der Werbeanlagen wird mit max. 6,00 m Länge und 0,80 m Höhe festgelegt.
- 3.3 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine max. Höhe von 12,00 m nicht überschreiten.
- 3.4 Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf geeigneten Dächern und Schornsteinen sowie oberhalb der Attika bei Flachdächern.

## 4 Gestaltung der unbebauten Flächen

4.1 Nicht bebaute Flächen sind als Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Fläche anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind einheimische Gehölze zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zugänge, Zufahrten und Abstellplätze.

4.2 Die befestigten Flächen sind unter Berücksichtigung betrieblicher Belange auf ein Minimum zu beschränken.

Die Zufahrten, Stellplätze und Lagerflächen sind soweit dort nicht mit Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag zu rechnen ist, in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Freiburg, den 30.04.1997  
 14.05.1997  
 10.06.1997  
 02.08.1999  
 14.09.1999  
 22.09.1999  
 03.05.2000  
 26.04.2002

Riegel, den 22.05.2002

### PLANUNGSBÜRO FISCHER

Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br  
 Tel. 0761/70342-0 ▪ fischer.freiburg@t-online.de  
 Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de



Planer





Bürgermeister

166Ört01.doc

Genehmigt mit Verfügung des  
 Landratsamtes Emmendingen  
 vom 27.06.2002  
 (§10 Abs. 7 BauGB)

  
 Dr. Stratz



Hinweis im Mitteilungsblatt am: 25.07.2002  
 angeschlagen: vom 25.07. bis 01.08.2002  
 abgenommen am: 20.08.2002  
 rechtskräftig ab: 02.08.2002



